



1. Zwingende Übermittlung einer US-TIN / Geburtsdatum

Mit dem FATCA-Infobrief 08/2017 wurde darauf hingewiesen, dass die US-amerikanische Bundessteuerbehörde (IRS) am 25. September 2017 für FATCA geänderte Leitlinien betreffend die „Ermittlung und Meldung von Steueridentifikationsnummern und Geburtsdaten durch Finanzinstitute“ (Notice 2017-46) veröffentlicht hat.

Gemäß der Notice 2017-46 führt die bloße Nichtbeistellung einer US-TIN für die Meldezeiträume 2017, 2018 und 2019 nicht zu einer sog. „Erheblichen Nichteinhaltung“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 FATCA-Abkommen (significant non-compliance), wenn durch das betroffene Finanzinstitut (zuvor) die nachfolgenden Maßnahmen (siehe dazu Notice 2017-46) ergriffen werden/beachtet wurden:

1. Das Finanzinstitut beschafft und meldet (**stattdessen**) das Geburtsdatum jedes Kontoinhabers und jeder beherrschenden Person, deren US-TIN nicht gemeldet werden kann,
2. das Finanzinstitut fordert von jedem Kontoinhaber jährlich die fehlende US-TIN an und
3. das Finanzinstitut durchsucht - vor der Übermittlung der FATCA-Meldungen für den Meldezeitraum 2017 - seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf Hinweise zu fehlenden US-TINs.

Ist für einen Kontoinhaber unter Beachtung dieser Maßnahmen eine Meldung der US-TIN nicht möglich, ist diese mit „AAAAAAAAA“ (9 x Großbuchstabe „A“) zu melden.

Die Regelungen der FATCA-USA-UmsV betreffend die Pflicht zur Beistellung einer US-TIN bleibt durch die Veröffentlichung der geänderten Leitlinien des IRS unberührt. Auch die Leitlinien des IRS entbinden nicht von der bestehenden Melde- und Sorgfaltspflicht, die US-TIN bereitzustellen.

Dies ist für den aktuellen MZ 2018 zwingend zu berücksichtigen. Sollte eine Lieferung für den MZ 2018 in diesem Jahr bereits erfolgreich an das BZSt übermittelt worden sein, die o.a. Vorgaben jedoch nicht berücksichtigen, ist diese Lieferung zwingend zu löschen (VOID - FATCA4). Anschließend ist eine um die entsprechenden Angaben bereinigte neue Lieferung (NEW - FATCA1) zu übersenden.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen wird es nicht beanstandet, wenn die zu übermittelnden Daten für den Meldezeitraum 2018 abweichend von § 8 Abs. 3 FATCA-USA-UmsV bis zum **31. August 2019** an das BZSt übermittelt werden.

2. Neuer Internetauftritt des BZSt

Das BZSt hat seinen Internetauftritt vollumfänglich überarbeitet und wird mit einem neuen Design in der zweiten Junihälfte 2019 online gehen. Die neue Website ist wesentlich moderner und übersichtlicher gestaltet. Alle Informationen zum Verfahren FATCA finden Sie zukünftig unter „Startseite/ Unternehmen/ Internationaler Informationsaustausch/ FATCA“.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Verlinkungen in den Kommunikationshandbüchern und sonstigen Dokumenten mit einer kurzen Verzögerung umgestellt werden.

3. Versand US-EmpfangsbestätigungAnFI (Notification)

Wie im FATCA-Infobrief 01/2018 mitgeteilt, musste für den Versand der Rückmeldungen aus den USA (Notification) das von den USA geänderte Notificationschema systemseitig implementiert werden. Diese Arbeiten sind nunmehr abgeschlossen, so dass derzeit ein Versand der aus den Rückmeldungen der USA (Notifications) generierten US-EmpfangsbestätigungenAnFI (UEFIs) erfolgt.

Die diesbezüglich erläuternde Dokumentation „US-EmpfangsbestätigungAnFI (Notification)“ finden Sie auf der Internetseite des BZSt in der Rubrik FATCA.



Infobrief Abonnement verwalten

Kontakt

**Bundeszentralamt für Steuern
- Projekt zur Implementierung von FATCA -
53221 Bonn**

E-Mail: FATCA@bzst.bund.de

Internet: www.bzst.bund.de